

Besondere Teilnahmebedingungen für die 29. Internationale Fachmesse AERO 2021



MFN Die Messe Friedrichshafen GmbH wird nachfolgend „MFN“ genannt.

OSC Aussteller erhalten mit der Standzulassung einen Zugangscode für das Messe Friedrichshafen Online Service Center, nachfolgend „OSC“ genannt. Medieneinträge, technische und organisatorische Bestellungen müssen über das OSC und unter Nutzung der entsprechenden Online-Formulare getätigt werden.

AGB Die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien (nachfolgend AGB) sind abrufbar unter www.messe-friedrichshafen.de/teilnehmerrichtlinien

1. Allgemeine Veranstaltungsinformationen

1.1 Öffnungszeiten

Die AERO findet vom 21.04.2021 bis 23.04.2021 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 24.04.2021 von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf dem Gelände der MFN statt.

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zutritt für Aussteller: 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

1.2 Auf- und Abbauezeiten

1.2.1 Aufbau:

Mittwoch,	14. April 2021	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Donnerstag,	15. April 2021	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag,	16. April 2021	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag,	17. April 2021	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag,	18. April 2021	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Montag,	19. April 2021	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Dienstag,	20. April 2021**	07:00 Uhr durchgehend bis
Mittwoch,	21. April 2021	09:00 Uhr

** Ab Dienstag, 20. April 2021, 20:00 Uhr dürfen nur noch interne Aufbauarbeiten durchgeführt werden. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Ein vorzeitiger Aufbau muss vorab mit der Projektleitung abgesprochen und von dieser genehmigt werden.

1.2.2 Abbau:

24.04.2021 ab 17:00 Uhr – 27.04.2021 bis 20:00 Uhr

Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht gestattet. Bitte beachten Sie den Hinweis in den AGB.

1.3 Weitere Termine:

Anmeldung erbeten bis: 30.09.2020

1.4 Alle Services können nach der Zulassung über das OSC bestellt werden. Den Zugangscode für Servicebestellungen und Medieneinträge erhalten Sie per Email mit den Zulassungsunterlagen.

1.5 Aussteller der AERO 2021 können während des Auf- und Abbaus ohne Zutrittsausweise und Kautionschein einfahren. Diese Regelung ist nur möglich, wenn LKWs sofort nach Beenden der Anlieferung, spätestens aber nach 3 Stunden das Gelände wieder verlassen.

1.6 Standpartys nach Messeschluss müssen grundsätzlich bei der Projektleitung angemeldet werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist im Messe Friedrichshafen OSC abrufbar. Die MFN behält sich vor für zusätzlich erforderliche Bewachung und Reinigung eine Gebühr zu erheben.

1.7 Genehmigung von Standbau und Standtechnik: Bei Block- und Kopfständen sind komplett geschlossene Standwände nicht gestattet, die lange Standseite darf max. halb geschlossen werden. Stände, die die Standard-Bauhöhe von 3,50 m überschreiten oder Sonderkonstruktionen sind, müssen bei der Projektleitung mittels bemaßtem Plan zur Genehmigung bis 19.03.2021 an aero@messe-fn.de eingereicht werden. Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Deckenabhängungen.

1.8 Der Hallenboden ist ein roher Asphaltbelag und kann farbliche Mängel aufweisen. Nachfärben ist nicht möglich. Für alle Messestände ist die Verwendung eines Bodenbelags Pflicht, dieser ist nicht im Beteiligungspreis enthalten.

1.9 Der Direktverkauf von Waren und Dienstleistungen ist grundsätzlich zulässig. Alle angebotenen Waren und Dienstleistungen müssen durch Preisschilder ausgezeichnet sein. Die Preise müssen die deutsche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten enthalten.

- 1.10** W-Lan: MFN verfügt über ein eigenes W-Lan, in das sich Aussteller und Besucher einwählen können. Ausstellereigene W-Lan müssen zwingend angemeldet werden und bestimmte Bedingungen erfüllen. Anmeldung und Voraussetzungen sind im OSC abrufbar.
- 1.11** GEMA: Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass für GEMA-pflichtige Musikdarbietungen während der Veranstaltung entsprechende Anmeldungen rechtzeitig und vollständig vorgenommen, Abgaben bezahlt und auch sonst keine Urheberrechtsverletzungen begangen werden. GEMA-Anträge und weitere Informationen können über www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien abgerufen werden
- 1.12** Catering: Für Catering- und Getränkebestellungen stehen die offiziellen Vertragspartner der MFN zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten sind im OSC abrufbar. Die Gebühr für externe Caterer beträgt 100,00 €/pro Tag/ Fahrzeug. Fremd-Caterer müssen bei der MFN angemeldet werden und es muss bei der Projektleitung eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.
- 1.13** Bewachung: Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und weitere Gegenstände, die sich auf dem Stand befinden. Eine Standbewachung kann im OSC bestellt werden.
- 1.14** Einsatz von Arbeitsmitteln: Aus logistischen und sicherheitstechnischen Gründen ist der Einsatz von Kränen, Staplern und Hubarbeitsbühnen/ Steigern ausschließlich den offiziellen Vertragspartnern der MFN gestattet. Bestellungen können über das OSC getätigt werden.

2. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zur AERO Friedrichshafen erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Diese Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch die MFN bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Die schriftliche Teilnahmebestätigung der MFN mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung) und der beiliegenden Beteiligungsrechnung gilt als Zulassung zu der Veranstaltung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag entsprechend der Standbestätigung zustande, **es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.**

3. Beteiligungspreis

- 3.1** Der Beteiligungspreis enthält die Bereitstellung des Ausstellungsplatzes, eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen, die Ausstellerbetreuung durch die Projektleitung, die Bereitstellung von messeeigenen Informationssystemen, die zielgruppenspezifische Vermarktung der Veranstaltung, die Hallenbewachung, die Reinigung der Hallen und kostenlose Werbemittel für die ausstellereigene Besucherwerbung. Die Preise beziehen sich auf die gesamte Dauer der Messe. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur nach Rücksprache mit der Messeleitung möglich.

3.2 Mengenrabattstaffel

Fläche bis 150 m²: volle Berechnung
Fläche von 151 – 250 m²: 10% Rabatt auf die gesamte Fläche
Fläche von 251 – 350 m²: 15% Rabatt auf die gesamte Fläche
Fläche von 351 – 500 m²: 20% Rabatt auf die gesamte Fläche
Fläche ab 501 m²: 30% Rabatt auf die gesamte Fläche

3.3 Mitausstellergebühr

Die Mitausstellergebühr beträgt 300,00 €/mitausstellender Firma. Definition Mitaussteller: AGB (www.messe-friedrichshafen.de/teilnahmerichtlinien). Mitaussteller erhalten 2 kostenlose Ausstellerausweise. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zum Reverse Charge Verfahren und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den AGB.

4. Zahlungsbedingungen

Der Beteiligungspreis wird nach Erhalt der Rechnung bis zum 15.01.2021 zu 100% fällig. Beteiligungsrechnungen, die nach dem 15.01.2021 gestellt werden, sind sofort zu 100% fällig, dies gilt auch für alle weiteren Rechnungen der MFN. Maßgeblich sind die Zahlungsziele auf den Rechnungen der MFN, bitte beachten Sie die Angaben zu den Bankverbindungen.

Noch offene Service-Rechnungen müssen vom Standpersonal während des Aufbaus bzw. während der Messe bezahlt werden.

5. Standrücktritt / Abstandsgebühren

Bei Nichtteilnahme des Ausstellers nach Erteilung der Zulassung ist der Aussteller zur Zahlung einer Abstandsgebühr verpflichtet. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zur Zulassung kostenfrei möglich. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt mit folgenden Kosten verbunden:

- ab 4 Monate vor Beginn der Messe: 30% des Gesamtrechnungsbetrages
- ab 3 Monate vor Beginn der Messe: 50% des Gesamtrechnungsbetrages
- ab 2 Monate vor Beginn der Messe: 80% des Gesamtrechnungsbetrages
- ab 1 Monat vor Beginn der Messe: 100% des Gesamtrechnungsbetrages

6. Zusatzleistungen

6.1 Zusätzlich zum Beteiligungspreis ist die Abnahme folgender Leistungen verpflichtend:

- Pauschale für allgemeine Müllentsorgung von 80l pro Tag: 1,00 €/m² Standfläche, ab 80 m² pauschal 80,00 €. Zusätzlicher Müll muss über das OSC kostenpflichtig angemeldet werden.
- AUMA-Beiträge werden von der MFN für den AUMA berechnet und weitergeleitet. Sie betragen 0,60 €/m².
- Medienpauschale (Pflichteintrag für alle Medien): Alle Aussteller werden in einen Guide sowie auf der Webseite der AERO Friedrichshafen aufgenommen. Es erfolgt eine Eintragung im alphabetischen Verzeichnis mit Angabe des Ausstellungsangebotes. Für den Pflichteintrag wird eine Pauschale von 185,00 € erhoben. Zusätzliche kostenpflichtige Einträge im Ausstellerverzeichnis oder Warenverzeichnis: 30,00 €/Eintrag, Logo: 50,00 €/Logo sind möglich. Der Eintrag sollte vom Aussteller vorab im OSC bearbeitet werden. Andernfalls übernimmt die MFN keinerlei Verantwortung für falsch gelistete Daten. Der Termin für den Bearbeitungsschluss wird mit Bekanntgabe des OSC-Zugangscodes mitgeteilt.

6.2 Strom und Wasser nach Inanspruchnahme: Die Berechnungsgrundlage für den Stromverbrauch ist unter der Rubrik „Elektro“ im OSC geregelt. Bei einem Verbrauch bis 3 kW werden pauschal 39,90 € netto in Rechnung gestellt. Die Wasser- und Abwassergebühr beträgt pauschal 5,00 €/Tag. Die Bestellung des Strom- und Wasseranschlusses erfolgt über das OSC.

Weitere Leistungen können über das OSC bestellt werden. Alle genannten Preise sind Nettopreise.

7. Rechtliche Hinweise

7.1 Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen: bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann die MFN einen Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu die Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Dies gilt insbesondere bei einer Werbung, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Messezweck gerichtet ist, sowie bei einer Werbung zu weltanschaulichen oder politischen Zwecken.

7.2 Erfüllungsort: Friedrichshafen. Gerichtsstand ist Tett nang/ Ravensburg. HRB-Nr. 1179 Registergericht, Amtsgericht Tett nang. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung des Vertrages.

8. Vorbehalte, höhere Gewalt, Absage und sonstige Veränderungen der Veranstaltung

8.1 Gründe für Veränderungen der Veranstaltung, Unterrichtungspflicht und Schadenersatz

8.1.1 Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt (beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Ausfall oder massive Störungen der Verkehrsversorgung und/oder Nachrichtenverbindungen sowie besondere Epidemie-Risiken bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten), die eine planmäßige Abhaltung unmöglich oder nicht verantwortbar machen, berechtigen die MFN zur Vornahme folgender Veränderungen der Veranstaltung:

- eine Veranstaltung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen und zu verlängern;
- deren Eröffnung ganz abzusagen sowie
- eine bereits begonnene Veranstaltung vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung, etc., Streiks und Aussperrungen ist, soweit sie nicht von kurzfristiger Dauer ist, einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Die Berechtigung zur Vornahme der vorstehend aufgeführten Veränderungen der Veranstaltung besteht nicht, wenn die MFN das Ereignis, auf das die Veränderung gestützt wird, zu vertreten hat.

8.1.2 Die MFN hat den Aussteller von solchen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich nach Ergehen der Entscheidung zu unterrichten, sofern sie hierzu nicht ebenfalls durch einen der genannten Umstände gehindert ist. Schadenersatzansprüche wegen solcher Veränderungsmaßnahmen gegen MFN sind ausgeschlossen, es sei denn,

- die Veränderung ist auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder
- die Veränderung beruht auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die MFN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (dies ist zum Beispiel die ordnungsgemäße Planung und Vorbereitung der Veranstaltung, die rechtzeitige und vollständige Information des Ausstellers etc.).

8.2 Beteiligungsentgelt

8.2.1 Im Falle einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung aus einem in 8.1.1 genannten Grund gilt folgendes: Die MFN bestimmt spätestens einen Monat nach Bekanntgabe einer zeitlichen Verschiebung einer Veranstaltung einen Ersatztermin. Dem Aussteller steht das Recht zum Rücktritt vom Ausstellervertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ersatztermin zu.

8.2.2 Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem in Ziffer 8.1.1 genannten Grund verkürzt, verlängert oder vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt geschlossen, sind die vom Aussteller nach dem Ausstellervertrag zu erbringenden Zahlungen – das Beteiligungsentgelt sowie etwa vom Aussteller zu tragende Kosten – in voller Höhe zu entrichten.